

# BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen

Dezember 2017

Ausgegeben zu Berlin am 15.12.17

*Der Vorstand und die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin  
wünschen Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest,  
Gesundheit und ein erfolgreiches gutes Jahr 2018*

## ■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

II-17	<b>Grundsaniierung der A111 inkl. Rudolph-Wissell-Brücke durch die DEGES</b> Dipl.-Ing. Andreas Irrn	4. Januar 2018   17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
I-10	<b>Intensivkurs VOB/B 2016 für bauüberwachende Ingenieure (Teil 4)</b> RA Bernd R. Neumeier	8. Januar 2018   17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
II-02	<b>Serielles und vorgefertigtes Bauen</b> Dipl.-Ing. Andreas Palla, Dipl.-Ing. Arch. Hartmut Fach, DW Systembau GmbH und Tragwerksplaner aus Berl. Ing.Büro	9. Januar 2018   17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
I-11	<b>Grundlagen der Bauvergabe: Korrekte Erstellung von Vergabeunterlagen nach VOB/A</b> Anja Theurer, Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V. Schönefeld	11. Januar 2018   17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
I-12	<b>Bauen mit Holz</b> Dipl.-Ing. Reiner Schäpel Deutsches Institut für Bautechnik DIBt	15. Januar 2018   17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
II-16	<b>Darstellung möglicher Maßnahmen zur Sicherung des zweiten Rettungsweges</b> Dipl.-Ing. Andreas Flock, Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz	17. Januar 2018   17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
II-03	<b>Schäden an WU-Konstruktionen</b> Dipl.-Ing. Bodo Appel	23. Januar 2018   17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
I-13	<b>Risikobewertung gemäß EG-Maschinenrichtlinie 2006/42 EG</b> Dipl.-Ing. Michael Loerzer Globalnorm GmbH Berlin	25. Januar 2018   14 bis 18 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 40 €, Studenten 5 €

II-17	<b>Brandschutzkonzept und Brandschutz-nachweis (Aufbauveranstaltung)</b> Dipl.-Ing. Arch. Reinhard Eberl-Pacan, Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz	31. Januar 2018   17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
II-12	<b>Methodik der Honorarberechnung für Angebotslegung und Schlussrechnung nach Maßgabe HOAI 2013 für Fachplaner Technische Ausrüstung. RA Thomas J. Michalczyk</b> HFK Rechtsanwälte LLP	1. Februar 2018   17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
II-04	<b>DIN 18008 – Die Norm für Glas im Bauwesen</b> Univ.-Prof. Dr.-Ing. Thorsten Weimar	13. Februar 2018   10 bis 18 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 65 €, Studenten 5 €
I-14	<b>Digitale Fotografie für Sachverständige</b> Jens Kestler, Kestler-Schulungen Schwarzach	14. Februar 2018   9 bis 17.30 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 150 €, Nichtmitglieder 180 €, Studenten 5 €
I-15	<b>Das neue Bau- und Planungsvertragsrecht</b> Rechtsanwältin Sabine Frfr. von Berchem	15. Februar 2018   17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
II-08	<b>Stand der Berliner Altlastensituation 2017/2018 – Darstellung ausgewählter Beispiele</b> Dipl.-Geogr. Frank Rauch, Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Ref. II C „Bodenschutz, Boden-, Altlasten- und Grundwassersanierung“	20. Februar 2018   17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
I-16	<b>Muster-Verwaltungsvorschrift – Technische Baubestimmungen (MVV TB)</b> Dipl.-Ing. Elke Schwarzwald, DIBt	22. Februar 2018   17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €

### ■ Aufruf! – Besetzung des Wahlvorstandes

Im Jahr 2018 finden wieder die Wahlen zur Vertreterversammlung und des Vorstandes der Baukammer statt. Laut Wahlordnung wird der Wahlvorstand mindestens drei Monate vor dem Beginn der Neuwahlen durch die aktive Vertreterversammlung gewählt. Der Wahlvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und deshalb suchen wir für die Besetzung des Wahlvorstandes interessierte Mitglieder. Bitte beachten Sie, dass Sie für eine Kandidatur Mitglied der Kammer sein müssen und das passive Wahlrecht nicht wahrnehmen dürfen.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin, Tel. 030 797443-0 oder E-Mail: info@baukammerberlin.de.

### ■ BIM – Neue Perspektiven für kleinere Büros: VBI-Seminar 2018 mit Professor Oltmanns

Vermutlich ab Spätherbst 2018 werden mehrtägige BIM-Basis-Schulungsangebote zum Nachweis von BIM-Fähigkeiten angeboten. Damit sich Geschäftsführer von kleinen und mittelständischen Planungsunternehmen vorher einen Eindruck von diesen Ausbildungskonzepten und den Herausforderungen bei der Einführung der BIM-Methode in ihrem Büro verschaffen können, bieten VBI und UNIT im Frühjahr drei sechsstündige Workshops mit dem Titel „Planen 4.0 – Neue Perspektiven für kleine Büros durch Vernetzung“ an. Referenz ist Professor Dipl.-Ing. Hans-Georg Oltmanns, stellver-

tretender Vorstandsvorsitzender buildingSMART e.V., Leiter des Arbeitskreises BIM in VBI, AHO, BIngK sowie Mitglied im Expertenteam der planen.bauen.4.0 GmbH.

Anmeldeformulare und Details zu allen 42 UNIT-VBI-Seminaren in 2018 finden Sie auf unita.de.

Quelle: UNITA 11-12/17

## INFORMATIONEN

### ■ Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Wiederbestellung nach § 3 Verfahrensordnung der Baukammer Berlin:

#### Dipl.-Ing. Thomas Goldammer

Müller-BBM GmbH

Körnerstr. 48 c, 12157 Berlin

Tel.: 030 2179750, Fax: 030 21797535

E-Mail: thomas.goldammer@mbbm.com

Sachgebiet: Bauakustik und Raumakustik

#### Dr.-Ing. Lothar Krawczack

BBP Bauconsulting mbH

Wolfener Str. 36, Aufgang Q, 12681 Berlin

Tel.: 030 93692336, Fax: 030 93692344

E-Mail: krawczack@baucon.de

Sachgebiet: Schallimmissionsschutz und Raumakustik

**Dipl.-Geol. Winfried Rück**  
Büro für Umweltplanung Rück GmbH  
Volmerstr. 9, 12489 Berlin  
Tel.: 030 69209090, Fax: 030 692090930  
E-Mail: mail@bfu-utz.de  
Sachgebiet: Asbest

**Dr.-Ing. Jürgen Westphal**  
SV und Ingenieurbüro Dr. Westphal  
Kieffholzstr. 15, 12435 Berlin  
Tel.: 030 5348070, Fax: 030 5348770  
E-Mail: bau@wpcg.de  
Sachgebiet: Schäden an Gebäuden

*Erlöschen der öffentlichen Bestellung:*

**Dipl.-Ing. Helmuth Bachmann, Berlin**  
Sachgebiet: Vorbeugender Brandschutz  
Die Bestellung ist am 20.11.2017 erloschen.

**Dipl.-Ing. Margot Ehrlicher, Berlin**  
Sachgebiet: Brandschutz und Brandursachenermittlung  
Die Bestellung ist am 24.11.2017 erloschen.

**Dipl.-Ing. Hartmut Preiß, Berlin**  
Sachgebiet: Vorbeugender Brandschutz  
Die Bestellung ist am 24.11.2017 erloschen.

### ■ Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
AMi	Lukas Eichner	
FM	Dipl.-Ing. (FH) Sascha Jadzinski	1
FM	Dipl.-Ing. (FH) Mahmut Kemiksiz	1
FM	Ing. Amir Nefaji	4, 6
AMi	Marlon Reese	1
FM	Ing. Arment Rrahmani	4
AMi	Robin Mike Ruhnau	
FM	Dipl.-Ing. (FH) Gabriele Schulze	4

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied  
FM = Freiwilliges Mitglied, BI=Beratender Ingenieur  
AMi = Außerordentliches Mitglied

### ■ Entwicklung eines Erhaltungsmanagements für Straßen- und Brückeninfrastruktur

Aus der Sitzung des Senats am 24. Oktober 2017: Der Senat hat heute auf Vorlage der Senatorin für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Regine Günther, einen Bericht an das Abgeordnetenhaus über die „Einrichtung eines Erhaltungsmanagements für die Straßen- und Brückeninfrastruktur in Berlin“ beschlossen.

In Berlin besteht ein großer Rückstau bei der Instandhaltung der Infrastruktur, insbesondere auch bei Straßen und Brücken. Um künftig den Sanierungsbedarf besser einschätzen zu können, soll ein Erhaltungsmanagement für eine zukunftssichere Infrastruktur entwickelt werden. Dafür sollen Datenbanken mit Daten über den Zustand von Brücken und Straßen aufgebaut werden. Straßen und Brücken des Landes Berlin sollen zukünftig durch ein IT-gestütztes Erhaltungsmanagementsystem (EMS) verwaltet werden, um ein zuverlässiges Straßennetz aufrechtzuerhalten. Mit dem Erhaltungsmanagement sollen folgende Ziele erreicht werden:

Das IT-gestützte Erhaltungsmanagementsystem soll dazu beitragen, den Zustand der Berliner Straßen und Brücken nachhaltig zu verbessern. Fortschreibung des finanziellen

Erhaltungs- und Instandsetzungsbedarfes im Zuge turnusmäßiger Bauwerksprüfungen und infolge des festgestellten Bauwerkszustandes.

Langfristige Mittelplanung auf Basis belastbarer Daten.\*

Der Aufbau des EMS erfolgt schrittweise. In der ersten Stufe soll der sich aus dem Zustand der Straßen ergebende Erhaltungsbedarf der Fahrbahnen ermittelt werden. In der zweiten Stufe werden weitere Anlagen, wie Radwege, Gehwege, Anlagen des ruhenden Verkehrs, erfasst, bewertet und ausgewertet. Der erste Schritt ist die Erfassung der Bauzustände der Straßen. In der Baulast des Landes Berlin, vertreten durch Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, ist ein Netz von circa 5.500 Kilometern Straßen zu verwalten. Für die Brücken liegt eine detaillierte Erfassung der Bauwerkszustände bereits vor. Die Brücken und Tunnel sind hinsichtlich der Investitions- und Folgekosten die teuersten Anlagenteile der Straßen. Aufgrund der Altersstruktur, der rasanten Entwicklung des Verkehrsaufkommens sowie der steigenden Gesamtgewichte des Schwerverkehrs sind bei älteren Brücken die Tragreserven zunehmend aufgebraucht. Hinzu kommen teils bauartbedingte, teils altersbedingte Defizite. Dieser Trend ist bundesweit zu beobachten.

Rückfragen: Sprecher für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Telefon: 030 9025-1090

Quelle: Presseportal des Landes Berlin

### ■ Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abt. VI, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter: [www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/)

### ■ BIM Standards Deutscher Ingenieurkammern

Die Digitalisierung des Planungs- und Bauwesens schreitet in Deutschland massiv voran. Entsprechend umfangreich ist der Bedarf an qualifizierten Fort- und Weiterbildungsangeboten für Ingenieurinnen und Ingenieure. Um Fort- und Weiterbildungen auf einem qualitativ hohen Niveau zu sichern, haben sich die Ingenieurkammern der Länder auf der Bundeskammerversammlung am 20. Oktober 2017 in Potsdam auf einen bundesweit einheitlichen Fort- und Weiterbildungsstandard anhand der VDI/bS-Richtlinie 2552 Bl. 8.1 verständigt. Mit der Einführung des „BIM Standards Deutscher Ingenieurkammern“ wird ein qualitätsgesichertes und flächendeckendes Angebot geschaffen.

Quelle: BlnGK

### ■ Potsdamer „Moschee“ zum „Historischen Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst“ ernannt

Seit dem 19. Oktober 2017 trägt das Dampfmaschinenhaus in Potsdam - besser bekannt als die „Moschee“ - offiziell den Titel „Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland“. Gemeinsam mit der Brandenburgischen Ingenieurkammer (BBIK) sowie der Stiftung Preußischer Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (SPSG) ehrt die Bundesingenieurkammer damit das Dampfmaschinenhaus als historisch bedeutendes Ingenieurbauwerk.

Quelle: BlnGK

### ■ Deutscher Brückenbaupreis 2018: Sechs Brücken im Finale

Die Jury des Deutschen Brückenbaupreises hat im Oktober aus insgesamt 29 eingereichten Wettbewerbsbeiträgen jeweils drei Brücken für den Deutschen Brückenbaupreis 2018 nominiert.

Kategorie Straßen- und Eisenbahnbrücken:  
die Lahntalbrücke Limburg, Hessen,  
das Pilotbauwerk Greißelbach, Oberpfalz,  
die Bleichinselbrücke Heilbronn,

Kategorie Fuß- und Radwegbrücken:  
der Isarsteg Nord, Freising,  
die Hennebergbrücke Braunschweig,  
die Schaukelbrücke im Park an der Ilm in Weimar.  
Quelle: BInGK

### ■ Deutscher Sachverständigentag in Leipzig

Am 9./10. November 2017 fand der 19. Deutsche Sachverständigentag (DST) in Leipzig statt. An der bundesweit wichtigsten und größten interdisziplinären Fachveranstaltung des Sachverständigenwesens nahmen rund 350 Sachverständige der verschiedensten Bestellsgebiete teil. Als verantwortlicher Mitträger organisierte der Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V. (BVS) diese alle zwei Jahre stattfindende Tagung für den fachlichen und berufspolitischen Wissensaustausch.

Unter dem Motto „Unabhängig Denken und Handeln“ bot der 19. Deutsche Sachverständigentag in Leipzig ein Forum für den fachübergreifenden Wissens- und Erfahrungsaustausch, die Fortbildung und kollegiale Kontaktpflege der Sachverständigen. Im Dialog mit Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Justiz wurden zukunftsweisende Themen und die weitere Ausrichtung des Sachverständigenwesens besprochen. Unbestritten ist das Sachverständigenwesen eine wichtige Säule der Justiz und Gesellschaft. Von über 20 Organisationen getragen, repräsentiert der DST rund 20.000 bundesweit tätige Sachverständige.

DST-Präsident Willi Schmidbauer betonte in seiner Eröffnungsrede, dass die Zahl der von Gerichten benötigten Sachverständigen stetig wachse. Gleichzeitig stünde man vor enormen Herausforderungen wie der Einführung der elektronischen (papierlosen) Gerichtsakte, für die noch geeignete Datenschutzmaßnahmen geschaffen werden müssten, die zurückgehende Zahl der Neubestellungen sowie die Anpassung der Vergütungssätze für Sachverständige, die Gerichtsgutachten erstellen, da diese erheblich von denen der Privatwirtschaft abweichen. Dabei führte Schmidbauer aus, dass die höchste Qualifikation für einen Sachverständigen die Öffentliche Bestellung und Vereidigung sei und es gelte, diese Bestellung zu garantieren, den Nachwuchs zu fördern und die Qualitätssicherung zu gewährleisten. „Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige weisen ihr hohes Fachwissen durch umfangreiche Prüfungen im Rahmen ihrer Bestellung nach. Dieses Fachwissen ist Voraussetzung, dass Projekte zielsicher zum Erfolg geführt werden, Gerichte mit sachverständiger Unterstützung Recht sprechen können, und der Verbraucher professionelle Gutachten erhält. Sachverständige erfüllen daher eine wichtige Aufgabe - im öffentlichen Leben und bei der privatgutachterlichen Tätigkeit“, so der DST-Präsident.

In Anbetracht dessen, dass allein mehr als die Hälfte der zivilprozessualen Streitigkeiten nur mit Unterstützung eines Sachverständigengutachtens zu Ende gebracht werden können, in anderen Gerichtszweigen eine vergleichbare Situation bestehe, sei es unabdingbar, so Schmidbauer in seinen Ausführungen weiter, dass der Gesetzgeber alle notwendigen rechtlichen und technischen Voraussetzungen, sowie eine adäquate Vergütung schaffe, damit das Sachverständigenwesen auch künftig Bestand habe und gesichert sei. Neben den Themen der elektronischen Kommunikation, des Honorars der Gutachtertätigkeit und der Frage des

Nachwuchses, beschäftigte sich der DST auch mit der zunehmenden Flut von Normen in allen Bereichen der Technik, insbesondere im Bauwesen und bei der Technischen Gebäudeausrüstung. Diese Entwicklung stellt nach Ansicht der Sachverständigen eine nicht hinnehmbare Belastung der wirtschaftlichen Aktivitäten dar und führt zu nicht mehr praktikablen Bau- und Sanierungsmaßnahmen.

Des Weiteren sprachen sich die Sachverständigen für eine öffentliche Bestellung und Vereidigung für die Sachverständigen aus der Berufsgruppe der Ärzte und Psychologen aus. Der Gesetzgeber soll hier dieses Qualitätssicherungssystem auch in dem medizinischen Bereich etablieren, damit die Kritik an der zunehmenden Anzahl von Fehlgutachten, wie sie in der (jüngsten) Vergangenheit immer wieder aufgetreten sind, künftig minimiert wird.

Neben den allgemeinen Forderungen des Sachverständigenwesens, welche der DST in seiner Abschlussresolution schriftlich fixiert hat, standen die beiden Tage ganz im Zeichen des Fachwissens: Fachexkursionen sowie Fachseminare für Sachverständige der Bereiche Immobilienbewertung, Bauwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Maschinen, Anlagen und Betriebseinrichtung (MAB), Naturwissenschaften, Innenraumhygiene sowie des Kraftfahrzeugwesens gehörten zum umfangreichen Veranstaltungsprogramm. Der nächste Sachverständigentag findet 2019 statt.

Quelle: Pressemitteilung BVS

### ■ Bedeutung des Meistertitels betont

Zum 6. Meistertag NRW konnten Hans Hund, Präsident Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT), Hauptgeschäftsführer Reiner Nolten und Bernd Stelter als Moderator aus Anlass des Tags des Handwerks in Bielefeld im Campus Handwerk 200 Gäste begrüßen, die erneut das Thema Handwerksmeister in den Mittelpunkt stellten.

NRW-Wirtschaftsminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart würdigte die Bedeutung des Meisters, des Handwerks und des dualen Bildungssystems und erinnerte daran, dass er in seiner Amtszeit als Wissenschaftsminister 2005-2010 in NRW den allgemeinen Hochschulzugang für Handwerksmeister geschaffen hat. Für die begonnene Legislaturperiode kündigte er an, dass in Zukunft akademische und duale Bildung gleichbehandelt werden und dass nach dem Vorbild des Campus Handwerk auch ältere Bildungsstätten des Handwerks in Nordrhein-Westfalen auf diesem Niveau ausgestattet werden.

Quelle: Bauen mit Holz

## RECHT

### ■ Vertragsverletzungsverfahren: EU fordert Lärmkartierung

Die Europäische Kommission hat die Mitgliedstaaten Deutschland, Rumänien, Slowenien und Zypern zur Einhaltung der wichtigsten Bestimmungen der EU-Lärmrichtlinie betreffend Annahme von Lärmkarten und Aktionsplänen zur Bekämpfung des Umweltlärms (Richtlinie 2002/49/EG) aufgefordert. Umgebungslärm - verursacht durch Straßen-, Schienen- und Luftverkehr - gilt nach Einschätzung der EU-Kommission nach der Luftverschmutzung als zweithäufigste Ursache für vorzeitige Todesfälle. Die Lärmrichtlinie der EU verpflichtet die Mitgliedstaaten, Lärmkarten zu erstellen, die die Lärmbelastung in größeren Ballungsräumen, entlang wichtiger Eisenbahnstrecken und Hauptverkehrsstraßen und im Umfeld großer Flughäfen darstellen.

Quelle: EU-Kommission

### ■ Regress gegen andere Gesamtschuldner: Verjährung zum Jahresende hemmen

Hat ein Bauherr kürzlich nur Ihr Planungsbüro als Gesamtschuldner für einen Schaden in Anspruch genommen und nicht die anderen Verantwortlichen?

Dann ist dringend anzuraten, vor Jahresende verjährungshemmende Maßnahmen gegenüber den anderen möglichen Gesamtschuldnern einzuleiten. Darauf weist das UNIT-Schadenmanagement-Team hin, denn der Ausgleichsanspruch im „Innenverhältnis“ der Gesamtschuldner unterliegt gemäß § 426 Abs. 1 BGB einer eigenen, dreijährigen Verjährungsfrist – unabhängig von den jeweiligen Gewährleistungsfristen im Verhältnis zum Bauherrn, die bereits verjährt sein können. Der Verjährungsbeginn für den Regressanspruch ist kenntnisabhängig, d. h. die drei Jahre beginnen erst mit Ablauf des Jahres, in dem der Planer Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen hatte. Gemäß Rechtsprechung entsteht der Ausgleichsanspruch nicht erst, wenn der in Anspruch genommene Gesamtschuldner den Bauherrn befriedigt, sondern bereits in dem Moment, in dem die Baubeteiligten als Gesamtschuldner gegenüber dem Bauherrn ersatzpflichtig werden. Zum darauffolgenden Jahreswechsel beginnt also die dreijährige Verjährungsfrist für den Ausgleichsanspruch.

Quelle: UNITA 11-12/17

### ■ Erstellung eines BIM-Modells wird nicht nach HOAI vergütet!

LG Paderborn, Urteil vom 06.07.2017 – 3 O 418/16 (nicht rechtskräftig); BGB § 631; HOAI 2013 § 3 Abs. 3, §§ 15, 34 Abs. 3, 4

Wird im Rahmen der Erbringung von Architektenleistungen ein virtuelles Gebäudemodell nach der BIM-Methode erstellt und dadurch bereits in einer sehr frühen Phase eine umfangreichere Werkleistung erbracht als vom Besteller beauftragt, so können hierfür angefallene Kosten nicht unter Berechnung der Mindestsätze der HOAI vergütet verlangt werden.

Quelle: IBR November 2017

### ■ Haftet der „alte“ Architekt auch für Planungsfehler des „neuen“ Architekten?

BGB a.F. § 635; HOAI 1996 § 15; KG, Urteil vom 01.07.2014 – 27 U 77/11

vorhergehend: LG Berlin, 21.04.2011 – 10 O 524/04  
nachfolgend: BGH, Beschluss vom 05.07.2017 – VII ZR 171/14 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

1. Verwirklicht sich ein Mangel der Planung oder der Bauaufsicht eines umfassend beauftragten Architekten, kommt eine Nachbesserung nicht mehr in Betracht, so dass sich auch ohne Abnahme und Fristsetzung Schadenersatzansprüche ergeben.  
2. Der (Planungs-)Fehler eines nach Kündigung neu beauftragten Architekten lässt die Schadenersatzpflicht des „alten“ Architekten nicht entfallen, wenn es sich um einen Folgefehler handelt, für den der Planungsfehler des „alten“ Architekten kausal war. Das führt dazu, dass beide Architekten gegenüber dem Bauherrn haften.

3. Auch wenn die Leistung des planenden oder bauüberwachenden Architekten Mängel aufweist, geht sein Honorarsanspruch dadurch nicht unter, sondern bleibt grundsätzlich bestehen.

Quelle: OLG Celle

### ■ Bauteilöffnung des Gerichtssachverständigen: Wann ist er hierzu richterlich anzuweisen?

LG Karlsruhe, Beschluss vom 31.08.2017 – 6 OH 22/16; ZPO § 404a Abs. 1

Nur wenn die Durchführung der für die gerichtliche Begutachtung erforderlichen speziellen Bauteilöffnung den Einsatz besonderen gutachterlichen Fachwissens und/oder spezifischer sachverständiger Kenntnisse voraussetzt, kann der gerichtliche Sachverständige richterlich zur Vornahme dieser Maßnahme angewiesen werden.

Quelle: IBR November 2017

### ■ Schweißarbeiten im Dachbereich: Architekt muss auf Brandposten achten!

OLG Karlsruhe, Urteile vom 04.04.2017 – 19 U 17/15; BGB §§ 242, 280 ff.; BGV D1 § 30

1. Bei im Dachbereich zu verrichtenden Schweißarbeiten besteht stets eine erhöhte Brandgefahr, weil diese in unmittelbarer Nähe zu brennbaren Materialien – nämlich der Holzunterkonstruktion sowie den Dachpappe- und Bitumenbahnen – durchgeführt werden.

2. In Anbetracht der besonderen Gefährlichkeit von Schweißarbeiten im Dachbereich sind ergänzende Sicherheitsmaßnahmen zum Verhindern einer Brandentstehung zu treffen.

3. Da Schweißarbeiten im Dachbereich einen gleichermaßen kritischen wie fehlerträchtigen Bauabschnitt darstellen, trifft den bauleitenden Architekten eine gesteigerte Überwachungspflicht.

Quelle: IBR November 2017

### ■ Wenn der Sachverständige mehr macht, als er machen soll...

OLG Bamberg, Beschluss vom 07.03.2017 – 4 W 16/17; ZPO §§ 42, 43, 406 Abs. 2

1. Eine Überschreitung des Gutachtauftrags begründet für sich genommen noch nicht die Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen. Notwendig ist darüber hinaus die Feststellung, dass sich dem Verhalten des Sachverständigen Belastungstendenzen entnehmen lassen, die aus der Sicht einer Partei bei vernünftiger Betrachtung den Eindruck der Voreingenommenheit zu erwecken vermögen.

2. Nicht ausreichend ist der Vorwurf, der Sachverständige habe durch die Überschreitung Aufgaben des Gerichts wahrgenommen oder dem Gericht durch seine Feststellungen den Weg zu einer dem Antragsteller ungünstigen Entscheidung aufgezeigt.

Quelle: IBR November 2017

### ■ Mängelbeseitigung hinausgezögert: Kein Abzug „Neu für Alt“?

OLG Dresden, Urteil vom 13.08.2015 – 10 U 229/15; BGH, Beschluss vom 21.06.2017 – VII ZR 213/15 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB a.F. §§ 633, 634 Abs. 1 Satz 1, § 635; HOAI 1991 § 15

1. Die fünfjährige Verjährungsfrist wegen Planungs- und Überwachungsmängeln beginnt bei einem Architektenvertrag über die sog. Vollarchitektur mit dem Ablauf der Mängelansprüche des letzten bauausführenden Unternehmers.

2. Eine Vorteilsanrechnung „Neu für Alt“ kommt nicht in Betracht, wenn die Vorteile ausschließlich auf einer Verzögerung der Mängelbeseitigung beruhen und sich der Auftraggeber jahrelang mit einem fehlerhaften Werk begnügen musste.

Quelle: IBR November 2017

### ■ Abnahme durch vorbehaltlose Schlusszahlung?

KG, Beschluss vom 28.04.2016 – 21 U 172/14; BGH, Beschluss vom 29.03.2017 – VII ZR 136/16 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB a.F. §§ 203, 214, 633, 634a Abs. 1 Nr. 2; HOAI 1996 § 15

1. Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen wegen Planungsmängeln beginnt mit der Abnahme der Architektenleistung.

2. Wird der Architekt nicht mit der Objektbetreuung (Leistungsphase 9) beauftragt und werden seine erbrachten Leistungen nicht ausdrücklich abgenommen, bringt der Bauherr jedenfalls mit vorbehaltloser Zahlung des vereinbarten Honorars stillschweigend zum Ausdruck, dass er die vom Architekten erbrachten Leistungen als im Wesentlichen vertragsgemäß billigt.

Quelle: IBR November 2017

### ■ Tragwerksplaner muss Hinweisen auf Softwarefehler nachgehen!

OLG Köln, Urteil vom 31.05.2017 – 16 U 98/16; BGB § 280 Abs. 1, 2, §§ 286, 633, 634 Nr. 4; HOAI 2002 § 64

1. Durch die Verwendung eines üblichen Berechnungsprogramms werden die an einen Tragwerksplaner zu stellenden Sorgfaltsanforderungen grundsätzlich eingehalten. Dies gilt aber nur so lange, wie die Fehlerhaftigkeit des Programms für den Tragwerksplaner nicht erkennbar ist.

2. Bei Hinweisen auf eine fehlerhafte Berechnung darf der Tragwerksplaner nicht weiter auf das von ihm als technisches Hilfsmittel verwendete Softwareprogramm vertrauen, wenn er nicht zumindest die auf diesem erzielten Ergebnisse auf Plausibilität hin überprüft hat.

Quelle: IBR November 2017

## LITERATUR

### ■ Projektmanager: Hinweise zum neuen AHO-Heft

Das neue AHO-Heft Nr. 19 „Ergänzende Leistungsbilder im Projektmanagement für die Bau- und Immobilienwirtschaft“ ist im Herbst 2017 veröffentlicht worden. Darin sind zwölf Leistungsfelder benannt, die bei komplexen/großen Bauprojekten ergänzend beauftragt werden könnten. Dazu zwei Hinweise:

1.) Allgemein warnen wir davor, die in AHO-Heften enthaltenen Leistungen als „Berufsbild“ im Sinne der Berufshaftpflichtversicherung zu verstehen. Keineswegs sind alle aufgeführten Leistungen „automatisch“ versichert. Vor allem folgende Leistungsbilder könnten Grauzonen oder Lücken mit sich bringen: Value-Engineering (u. a. „Leistungen des Planungsteams auf Optimierungsmöglichkeiten betreffend Wirtschaftlichkeit bewerten“), Nutzer-/Mieterkoordination (u. a. „kaufmännische Feststellungen i. V. m. Mieterausbau“, „Beratungsfunktion im Hinblick auf die abzuschließenden Mietverträge“).

2.) Schon bislang war nicht klar, ob alle Projektmanagementleistungen dem Werkvertragsrecht unterliegen – einige galten als Dienstleistung. Ab 2018 kommt mit dem neuen BGB-Bauvertragsrecht die weitere Unterscheidung hinzu, ob es sich um Architekten-/Ingenieurleistungen gemäß § 650p BGB-E handelt oder um allgemeines Werkvertragsrecht.

Quelle: UNITA 11-12/17

### ■ VgV/UVgO – Kommentar

Die Bundesregierung hat die VgV im Zuge der Vergaberechtsreform 2016 grundlegend überarbeitet: Die Regelungen der VOF und des zweiten Abschnitts der VOL/A sind in der VgV zusammengeführt und um zahlreiche Neuregelungen ergänzt worden. Für die Vergabepaxis hat die VgV daher erheblich an Bedeutung gewonnen. Mit der UVgO und der VergStatVO müssen Vergabestellen zudem komplett neue Regelwerke beachten.

Der Kommentar zur VgV/UVgO führt die hohe Qualität des Standardwerks zur VOL/A des Herausgebers Malte Müller-Wrede fort. Er erläutert die einzelnen Regelungen der VgV, UVgO und VergStatVO prägnant, praxisgerecht und fundiert. Die zahlreichen Neuerungen der Vergaberechtsreform 2016 und die aktuelle Rechtsprechung sind umfassend berücksichtigt. Sie erhalten hiermit ein wertvolles Hilfsmittel für die tägliche Vergabepaxis.

5. völlig neu bearbeitete Auflage 2017.

2.346 Seiten, 16,5 x 24,4 cm Buch (Hardcover).

ISBN 978-3-8462-0556-3

Quelle: Bundesanzeiger Verlag

### ■ Brandschutz-Bemessung auf einen Blick nach Eurocodes und Din 4102

Dieses Buch fasst die Normen DIN 4102-4 und DIN 4102-22 zur Brandschutz-Bemessung sowie aktuelle Neuerungen zusammen. Dieses Nachschlagewerk unterstützt praktisch tätige Planer mithilfe von farbigen Bildern und Tabellen dabei, die jeweiligen Anforderungen an die Bauteile entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 bis 240 Minuten nachzuweisen. Die dritte Auflage wurde vollständig überarbeitet und unter Berücksichtigung der „Restnorm“ DIN 4102-4:2016-05 an die Anforderungen der brandschutztechnischen Bemessung nach den Eurocodes angepasst.

von Prof. Dr.-Ing. Nabil A. Fouad, Dr.-Ing. Astrid Schwedler und Dipl.-Ing. Thomas Merkwitsch

3., vollständig überarbeitete Auflage 2017.

268 Seiten, 24x17 cm, Broschiert.

52,00 EUR ISBN 978-3-410-24987-0

E-Book: 52,00 EUR ISBN 978-3-410-24988-7

E-Kombi (Buch + E-Book): 67,60 EUR

Quelle: Beuth Verlag GmbH

### IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR

Gutsmuthsstraße 24, 12163 Berlin

Tel: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: info@baukammerberlin.de

Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 16.11.2017

#### Termin für die nächsten Ausgaben:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

18.01.2018 19.02.2018 1–2/2018

16.02.2018 19.03.2018 3/2018